



Newsletter Kapitalmarkt- und Bankrecht, FinTechs Issue 1|2026

Die Themen dieses Newsletters:

- 1. Listing Act: Erste Erfahrungen mit den neuen Prospektschemata**
- 2. MAR-Reform: Erleichterungen bei Ad-hoc-Publizität, Marktsondierungen und Sanktionen**
- 3. Von der Kapitalerhöhung über Anleiheemissionen bis hin zu einem Börsengang – Deal News zu einem ereignisreichen ersten Halbjahr 2026**

1. Listing Act: Erste Erfahrungen mit den neuen Prospektschemata

Mit dem Listing Act wurde unter anderem das europäische Prospektrecht grundlegend reformiert. Die neuen Prospektformate sind schon seit einiger Zeit anwendbar: Der EU-Folgeprospekt und der EU-Wachstumsemissionsprospekt konnten bereits seit 5.3.2026 auf Grundlage der unmittelbar anwendbaren Vorgaben und Anhänge der ProspektVO erstellt und gebilligt werden. Was zunächst noch fehlte, war die verbindliche Detailausgestaltung auf Level 2.

Diese Übergangsphase ist nun weitgehend beendet. Zwei neue Delegierte Verordnungen der Kommission ändern die Delegierte Verordnung (EU) 2019/980, welche Inhalt, Aufmachung, Prüfung und Billigung von Kapitalmarktprospekten näher regelt. Die Delegierte Verordnung (EU) 2026/773 (in Kraft seit 18.6.2026) konkretisiert Inhalt und Aufmachung des EU-Folgeprospekts sowie des EU-Wachstumsemissionsprospekts. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2026/1061, die erst seit 16.8.2026 in Kraft ist, folgen nun weitere Detailvorgaben insbesondere zur standardisierten Aufmachung und Reihenfolge bestimmter Prospekte, zum EU-IPO-Prospekt sowie zu Prüfung und Billigung.

Für Emittent:innen, Anbieter:innen und deren Berater:innen bedeutet das spürbar schlankere, zugleich aber auch stärker formalisierte Prospekte – und für die Praxis eine Reihe neuer Weichenstellungen. Wir haben mittlerweile drei Prospektbilligungen nach den neuen Schemata hinter uns und arbeiten gerade an einem vierten Prospekt. Nachfolgend geben wir einen Überblick aus der Praxis.

Zwei neue Kurzprospekte für Folgeemissionen und Wachstumsunternehmen

Der EU-Folgeprospekt (Art 14a ProspektVO) und der EU-Wachstumsemissionsprospekt (Art 15a) wurden bereits durch den Listing Act auf Verordnungsebene als neue Prospektkategorien eingeführt und sind seit 5.3.2026 anwendbar. Inhalt und Reihenfolge ergaben sich zunächst unmittelbar aus den neuen Anhängen der ProspektVO. Die DelVO 2026/773 konkretisiert nun auf Level 2, welche Angaben diese Prospekte enthalten müssen und in welcher Reihenfolge diese darzustellen sind.



Der EU-Folgeprospekt ersetzt damit inhaltlich den bisherigen vereinfachten Prospekt für Sekundäremissionen und steht Emittent:innen offen, deren Wertpapiere bereits seit mindestens 18 Monaten ununterbrochen an einem geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt notieren. Er beschränkt sich auf jene Angaben, die nicht bereits durch die laufende Kapitalmarkt-Compliance der Emittent:innen (insb. Ad-hoc-Publizität und Jahresfinanzberichte) offengelegt wurden – im Kern also auf die konkreten Modalitäten des Angebots bzw der Zulassung sowie die spezifischen Bedingungen der Wertpapiere.

Der EU-Wachstumsemissionsprospekt tritt an die Stelle des mit 5.3.2026 ausgelaufenen EU-Wachstumsprospekts. Er kann – sofern keine Wertpapiere der Emittent:innen zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind – insbesondere von KMU sowie von Nicht-KMU, deren Wertpapiere an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind oder zugelassen werden sollen, genutzt werden. Daneben steht er bestimmten weiteren Emittent:innen offen, wenn das Gesamtgegenleistungsvolumen des öffentlichen Angebots in der Union über einen Zeitraum von zwölf Monaten unter EUR 50 Mio liegt und die Emittent:innen im vorangegangenen Geschäftsjahr durchschnittlich höchstens 499 Mitarbeiter:innen beschäftigt haben.

Standardisierte Aufmachung, EU-IPO-Prospekt und zusammengeführte Schemata

Auch für „klassische“ Prospekte sieht die ProspektVO nun grundsätzlich eine standardisierte Aufmachung und Reihenfolge vor, die durch die DelVO 2026/1061 näher konkretisiert wird. Besonders strikt ist die Standardisierung bei Prospekten, die ausschließlich auf den jeweiligen Basis-Anhängen beruhen: Bei einem als Einzeldokument erstellten Aktienprospekt auf Grundlage der Anhänge 1 und 11 ist die in Anhang 15 vorgegebene Reihenfolge einzuhalten. Bei einem entsprechenden Prospekt für Nichtdividendenwerte auf Grundlage der Anhänge 7 und 14 gilt Anhang 16. Neu eingeführt wird zudem der EU-IPO-Prospekt für den erstmaligen Börsengang einer Aktiengattung an einem geregelten Markt, der ebenfalls einer Standardstruktur folgt und damit die Vergleichbarkeit von IPO-Prospekten europaweit verbessern soll – ein für die Praxis besonders relevantes neues Format, da es gerade jene Transaktionen betrifft, die medial und für den Kapitalmarktstandort am sichtbarsten sind.

Nach bisheriger Rechtslage konnten Emittent:innen die Reihenfolge der in den einschlägigen Anhängen vorgesehenen Angaben grundsätzlich frei bestimmen. Abweichungen von der Annex-Struktur wurden im Billigungsverfahren regelmäßig über eine Querverweisliste nachvollziehbar gemacht. Mit dem Listing Act wird dieses Prinzip für weite Teile des Prospektregimes umgekehrt: Soweit die neuen Vorgaben zur standardisierten Aufmachung und Reihenfolge gelten, ist die vorgegebene Reihenfolge verbindlich und kann nicht mehr durch eine Querverweisliste ersetzt werden. Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die FMA auch tatsächlich genau auf die Einhaltung der Reihenfolge besteht und exakt jene Gliederungsebenen mit derselben Überschriftenbezeichnung im Prospekt aufscheinen sollen, welche auch in den aktualisierten Anhängen der DelVO enthalten sind. Zusätzliche (freiwillige)



works

Überschriften sollen ausgespart werden, sodass auch die fortlaufende Nummerierung im Prospekt jener aus dem entsprechenden Anhang entspricht. Die bisher gewohnte Flexibilität in Bezug auf die Gliederungsebenen bleibt nur in wenigen Fällen, wie z.B. bei Universal Registration Documents, bestimmten Basisprospekten und komplexeren Prospekten, die auf mehreren Anhängen beruhen, sowie bei parallelen Drittlandangeboten erhalten. In allen anderen Fällen sind die Schemata zwingend einzuhalten, weshalb sich die Vorlage einer Querverweisliste im Billigungsprozess erübrigen sollte – zumindest auf lange Sicht; aufgrund des kurzfristigen Umstiegs wurden die Querverweislisten in den ersten Prospektprojekten seitens den Behörden zum Teil noch verlangt.

Eine für die Praxis besonders relevante Erleichterung betrifft zudem die historischen Finanzinformationen: Während Aktienprospekte bislang grundsätzlich geprüfte historische Finanzinformationen für die letzten drei Geschäftsjahre enthalten mussten, wurde dieser Zeitraum durch den Listing Act auf zwei Geschäftsjahre verkürzt. Bei Nichtdividendenwerten ist grundsätzlich nur noch das letzte Geschäftsjahr abzudecken. Die nunmehr in Kraft getretene DelVO 2026/1061 bildet diese Erleichterung auch in den detaillierten Prospektschemata ab.

Gerade bei IPOs und Direct Listings von KMU kann die Verkürzung des Track Records den Aufwand für die Prospekterstellung deutlich reduzieren. Das gilt vor allem für Gesellschaften, die bisher nach UGB bilanziert haben und in Folge des Listings auf IFRS umstellen müssen (sofern dies der Fall ist). Nach dem Bridge Approach der ESMA sind die historischen Finanzinformationen in solchen Fällen grundsätzlich so aufzubereiten, dass der bisherige und der künftig anzuwendende Rechnungslegungsrahmen vergleichbar bleiben. Die Behörde geht nach unserer bisherigen Erfahrung davon aus, dass dieser Ansatz weiterhin anzuwenden ist. Bei einem auf zwei Jahre verkürzten Track Record bedeutet das in der Regel: Die Finanzinformationen für das zum Billigungszeitpunkt zuletzt abgeschlossene Geschäftsjahr (samt Vergleichszahlen für das vorangegangene Jahr) sind nach dem neuen Rechnungslegungsrahmen darzustellen, der künftig anzuwenden ist. Die nach dem ursprünglichen Rechnungslegungsrahmen erstellten Finanzinformationen des weiter zurückliegenden Geschäftsjahres müssen jedoch nicht zwingend neu erstellt und geprüft werden.

Daneben werden die bisher getrennten Klein- und Großanleger-Schemata für Nichtdividendenwerte zu einem einzigen Formular zusammengeführt. Für Nichtdividendenwerte, die mit ESG-Faktoren oder -Zielen beworben werden, sieht die Novelle zudem eigene Zusatzangaben vor (Art 23a). Ausnahmen bestehen insbesondere für europäische grüne Anleihen sowie für als ökologisch nachhaltig vermarktete oder nachhaltigkeitsbezogene Anleihen, sofern die jeweils einschlägigen Offenlegungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Schließlich wird eine maximale Gesamtdauer für das Prospektbilligungsverfahren festgelegt: Grundsätzlich 90 Arbeitstage ab Eingang des ersten Antrags, bei KMU 100 Arbeitstage, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um bis zu 30 Arbeitstage auf schriftlichen Antrag der Emittent:innen. Wird diese Frist überschritten, hat die Behörde die Prüfung einzustellen, ohne den Prospekt zu billigen – ein



Novum, das Planungssicherheit für Transaktionszeitpläne schaffen soll. Praktisch dürfte das in Österreich keine allzu große Rolle spielen, zumal die FMA in Bezug auf die Festlegung und Einhaltung von konkreten Zeitplänen schon bisher immer höchst serviceorientiert gegenüber Emittent:innen agiert hat.

Was das für Ihre nächste Kapitalmarkttransaktion bedeutet

Für Emittent:innen, die eine Folgeemission, eine Wachstumsfinanzierung oder einen Börsengang planen, lohnt sich schon jetzt ein Blick auf die neuen Prospektformate: Sie können den administrativen Aufwand und die Kosten einer Kapitalmarkttransaktion spürbar senken, insbesondere wenn bereits Angaben aus einem (nach den alten Schemata) gebilligten (Basis-)Prospekt weiterverwendet werden können. Gleichzeitig verlangt die standardisierte Aufmachung eine sorgfältige Zuordnung der Angaben zu den richtigen Anhängen. Auch die Entscheidung zwischen EU-Folgeprospekt, EU-Wachstums-emissionsprospekt und dem klassischen (Basis-)Prospekt will angesichts der jeweils unterschiedlichen Anwendungsvoraussetzungen wohlüberlegt sein. Wir unterstützen Sie gerne dabei, das passende Prospektformat für Ihre Transaktion zu identifizieren und den Prozess von Beginn an effizient zu strukturieren.

Jürgen Albrecher (geb. Scheuchelbauer)

2. MAR-Reform: Erleichterungen bei Ad-hoc-Publizität, Marktsondierungen und Sanktionen

Auch die Marktmissbrauchsverordnung (MAR) wurde im Zuge des Listing Act novelliert. Die Änderungen der Listing-Act-Verordnung (EU) 2024/2809 wurden dabei zu unterschiedlichen Zeitpunkten anwendbar und inzwischen auch durch neue Level-2-Rechtsakte konkretisiert. Für die Praxis besonders bedeutsam ist das seit 5.6.2026 geltende neue Regime für die Ad-hoc-Publizität bei zeitlich gestreckten Vorgängen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2026/789, die seit 19.7.2026 in Kraft ist, legt nun anhand konkreter Fallgruppen fest, welches Ereignis bei solchen Vorgängen als finales Ereignis bzw finaler Umstand gilt und wann die Offenlegung zu erfolgen hat – ein Dauerbrenner der Beratungspraxis, der damit deutlich greifbarere Konturen erhält, und uns schon jetzt zwei-, dreimal sehr geholfen hat.

Zeitlich gestreckte Vorgänge: Publizitätspflicht erst beim finalen Ereignis

Nach der Neufassung des Art 17 Abs 1 MAR müssen Emittent:innen bei zeitlich gestreckten Vorgängen – etwa M&A-Transaktionen, Kapitalmaßnahmen oder Restrukturierungen – Insiderinformationen über Zwischenschritte grundsätzlich nicht mehr veröffentlichen. Offenlegungspflichtig ist vielmehr das finale Ereignis bzw der finale Umstand, sobald dieses bzw dieser eingetreten ist. Wichtig bleibt allerdings: Auch ein Zwischenschritt kann weiterhin für sich genommen Insiderinformationen im Sinne des Art 7 MAR darstellen. Emittent:innen müssen daher dessen Vertraulichkeit sicherstellen.



works

Ist diese nicht mehr gewährleistet – etwa aufgrund eines hinreichend präzisen Gerüchts –, ist die Insiderinformation über den Zwischenschritt unverzüglich zu veröffentlichen. Man muss sich also weiterhin während des Vorliegens der Insiderinformation (und eigentlich schon vor deren Eintritt, soweit möglich) auf eine allfällige Veröffentlichungspflicht vorbereiten. Dies bedeutet etwa, dass eine Ad-hoc-Meldung zu entwerfen und bis zur Veröffentlichung aktuell zu halten ist, um bei Wegfall der Vertraulichkeit sofort veröffentlichen zu können.

Die DelVO 2026/789 konkretisiert das neue Regime in Anhang I anhand von 35 Fallgruppen und benennt jeweils das finale Ereignis sowie den maßgeblichen Offenlegungszeitpunkt. Bei Vereinbarungen – einschließlich Unternehmenskäufen und -verkäufen – ist grundsätzlich die Unterzeichnung oder ein vergleichbarer rechtsverbindlicher Akt maßgeblich, bei Kapitalerhöhungen die endgültige Entscheidung des zuständigen Leitungsorgans und bei Dividenden die Entscheidung des Leitungsorgans, den Aktionären einen entsprechenden Ausschüttungsvorschlag vorzulegen. Bei Verschmelzungen knüpft die Verordnung wiederum an die Genehmigung des Verschmelzungsplans durch das zuständige Leitungsorgan an. Verhandlungsstände oder andere vorgelagerte Zwischenschritte lösen damit grundsätzlich keine eigenständige Ad-hoc-Veröffentlichungspflicht mehr aus, auch wenn sie bereits Insiderinformationen darstellen können – vorausgesetzt die Geheimhaltung ist sichergestellt.

Aufgrund des Entfallens der Ad-hoc-Pflicht bei Zwischenschritten wird ein Aufschub nach Art 17 Abs 4 MAR künftig nicht mehr erforderlich sein. Der konkrete Anwendungsbereich der in diesem Absatz angepassten Regelungen ist bislang noch ungeklärt. Präzisiert wurde, dass die durch einen Aufschub zurückgehaltene Insiderinformation nicht im Widerspruch zur letzten öffentlichen Ankündigung oder sonstigen Kommunikation des Emittenten zum selben Thema stehen darf. Anhang II der DelVO 2026/789 enthält hierzu acht typische Fallgruppen – etwa wesentliche Abweichungen von veröffentlichten Prognosen, Finanzziele, Projektzeitplänen, Kapitalmaßnahmen oder angekündigten Transaktionen. Anhang III stellt zugleich klar, welche öffentlichen Kommunikationsformen zu berücksichtigen sind: neben Pressemitteilungen und der Website etwa auch Social Media, öffentliche Interviews, Roadshows, Webinare, Podcasts und Hauptversammlungen. Durch den weiter nach hinten verlagerten Zeitpunkt der Ad-hoc-Pflicht werden Aufschübe nun wohl wieder an Bedeutung verlieren.

Weitere Erleichterungen: Marktsondierung, Managers' Transactions, Sanktionen

Auch über die Ad-hoc-Publizität hinaus führt die Reform zu spürbaren Entlastungen. So werden die formalen Anforderungen an Marktsondierungen nach Art 11 MAR von einer zwingenden Vorgabe zu einer fakultativen Safe-Harbor-Regelung. Emittent:innen können sich damit weiterhin auf den Schutz des Safe Harbors berufen, wenn sie dessen Voraussetzungen erfüllen und sich so vor Vorwürfen der unrechtmäßigen Offenlegung schützen; seine Inanspruchnahme ist künftig jedoch nicht mehr zwingend. Die Meldeschwelle für Eigengeschäfte von Führungskräften (Managers' Transactions, Art 19 MAR) steigt von EUR 5.000 auf EUR 20.000 pro Kalenderjahr, mit Spielraum der nationalen Behörden zwischen EUR 10.000 und 50.000. Die FMA hat von dieser Möglichkeit bislang keinen Gebrauch



gemacht, sodass die Meldeschwelle in Österreich bei EUR 20.000 liegt. Die BaFin hat demgegenüber durch Allgemeinverfügung den Schwellenwert mit Wirkung zum 1. Jänner 2026 von EUR 20.000 auf EUR 50.000 angehoben.

Erweitert wurden zudem die Ausnahmen vom Handelsverbot während der 30-tägigen Closed Period: Nach dem neuen Art 19 Abs 12a MAR sind insbesondere Transaktionen zulässig, die nicht auf einer aktiven Investitionsentscheidung der Führungskraft beruhen, ausschließlich durch externe Faktoren oder Handlungen Dritter ausgelöst werden oder auf bereits im Vorhinein festgelegten Bedingungen beruhen. Bisher war das Gewähren von Ausnahmen vom Handelsverbot nicht sonderlich beliebt und in unserer Beraterpraxis wurden zwar das eine oder andere Mal in diese Richtung überlegt, letztlich aber nie eine Ausnahme gewährt. Ob das Instrument künftig häufiger genutzt wird, muss der Praxistest zeigen. Sinnvoller ist freilich weiterhin, die Notwendigkeit von Transaktionen in geschlossenen Zeiträumen bestmöglich zu vermeiden (etwa: Mitarbeiter:innenbeteiligungsprogramme so strukturieren, dass Ausübungsfenster nicht in geschlossene Zeiträume fallen).

Eine weitere praktische Erleichterung betrifft die Insiderlisten. Mit der seit 5.7.2026 geltenden Durchführungsverordnung (EU) 2026/1291 wurde das bislang insbesondere für Emittent:innen an KMU-Wachstumsmärkten vorgesehene erleichterte Listenformat auf sämtliche Insiderlisten nach Art 18 Abs 1 MAR ausgeweitet. Die neuen Templates reduzieren den administrativen Aufwand und sehen unter anderem auch Erleichterungen beim Umgang mit externen Dienstleistern vor. Dennoch ist in der Praxis weiterhin für jede vorliegende Insiderinformation ein anlassbezogener Abschnitt einzuordnen.

Und schließlich werden die Sanktionsobergrenzen für Verstöße gegen die Offenlegungs- und Insiderlisten-Pflichten (Art 30 MAR) erstmals nach Unternehmensgröße gestaffelt – für KMU gelten künftig niedrigere absolute Mindestbeträge.

Offene Auslegungsfragen in der Anfangsphase

Wie schon beim neuen Prospektregime zeigt sich auch hier: Eine nicht abschließende Liste bleibt naturgemäß auslegungsbedürftig. Für Vorgänge, die nicht in Anhang I der DelVO 2026/789 erfasst sind, verbleibt es bei der Einzelfallbewertung – Emittent:innen können sich dabei aber an den gelisteten Ähnlichkeitsfällen orientieren und sollten dies im Zweifel auch dokumentieren, um gegenüber der FMA eine nachvollziehbare Begründung für den gewählten Offenlegungszeitpunkt vorlegen zu können. Besonders bei dualistischen Leitungsstrukturen empfiehlt sich zudem ein Blick auf die Erwägungsgründe der DelVO: Ist eine Aufsichtsratsbilligung erforderlich, sollte der interne Entscheidungsprozess so ausgestaltet sein, dass diese so bald wie möglich nach dem Vorstandsbeschluss erfolgt – andernfalls droht eine unklare Zwischenphase, in der die Vertraulichkeitspflicht nach Art 17 Abs 1a MAR bereits läuft, ohne dass das finale Ereignis schon feststeht.



Was das für Ihre Compliance bedeutet

Emittent:innen sollten die erfolgten Änderungen in ihren internen Regelwerken (Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie o.ä.) abbilden. Insbesondere ist klar zwischen einem Zwischenschritt und dem finalen Ereignis zu differenzieren und (künftig bzw weiterhin) auf eine genaue Dokumentation des jeweiligen Entscheidungsstands im Leitungsorgan zu achten, um im Zweifel gegenüber der FMA begründen zu können, warum eine Information (noch) nicht offenkundig war. Auch vermehrte Schulungsaktivität ist ratsam. Beides, also die Anpassung von Compliance-Regelwerken als auch die Durchführung von BörseG/MAR-Schulungen haben wir als standardisierte Beratungsprodukte im Angebot. Wir unterstützen Sie bei Bedarf gern!

Gernot Wilfling / Jürgen Albrecher (geb. Scheuchelbauer)

3. Von der Kapitalerhöhung über Anleiheemissionen bis hin zu einem Börsengang – Deal News zu einem ereignisreichen ersten Halbjahr

Die unter Punkt 1 dargestellten Neuerungen des europäischen Prospektrechts sind für uns in der Transaktionspraxis längst angekommen. In den vergangenen Monaten konnten wir die neuen Vorgaben des Listing Act bereits bei mehreren unterschiedlichen Kapitalmarkttransaktionen anwenden – von Kapitalerhöhungen und Unternehmensanleihen bis hin zu einem Börsengang. Insbesondere der neue EU-Wachstumsemissionsprospekt hat sich dabei bereits als interessantes Instrument für die Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung von KMU und Wachstumsunternehmen erwiesen.

Für unsere langjährige Stammmandantin EPH Group AG haben wir im Zuge einer Kapitalerhöhung den ersten von der FMA gebilligten EU-Wachstumsemissionsprospekt erstellt. Damit konnte das durch den Listing Act neu geschaffene Prospektformat bereits kurz nach seiner Einführung für eine Eigenkapitaltransaktion praktisch eingesetzt werden. Auch im Bereich der Fremdkapitalfinanzierung findet das neue Format bereits Anwendung: Für ein anderes österreichisches KMU haben wir die Emission einer Unternehmensanleihe unter Verwendung eines EU-Wachstumsemissionsprospekts begleitet. Aktuell arbeiten wir an einer weiteren geplanten Emission, nämlich an einer besicherten Unternehmensanleihe auf Grundlage eines EU-Wachstumsemissionsprospekts; die Prospekterstellung befindet sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium, bei dem der Billigungsprozess bei der CSSF bereits angestoßen wurde.

Ein Höhepunkt unseres ersten Halbjahres 2026 war die Begleitung des erfolgreichen Börsengangs der Grazer Emerald Horizon AG, deren Aktien seit 26.6.2026 im Amtlichen Handel der Wiener Börse notieren. Auch im Rahmen dieses Direct Listings kam bei der Prospekterstellung bereits die durch den Listing Act eingeführte standardisierte Prospektaufmachung, dieses Mal jedoch nicht in der Form des kurzen Wachstumsemissionsprospekts, sondern im Standard-Format, zur Anwendung. Ein großer Vorteil, den wir für unsere Mandantin gegenüber der Behörde hier erreichen konnten, war, dass



die Verkürzung des für Aktienprospekte erforderlichen historischen Finanzinformationszeitraums von drei auf zwei Geschäftsjahre bereits in Anspruch genommen werden konnte. Unsere Beratung umfasste dabei nicht nur das eigentliche Prospekt- und Billigungsverfahren, sondern die Vorbereitung des Börsengangs, unter anderem Fragen der Corporate Governance, Kapitalstruktur, Aktionärsvereinbarungen und Mitarbeiterbeteiligung.

Besonders spannend war bei den ersten Transaktionen, dass die detaillierten Level-2-Vorgaben des neuen Prospektregimes in der finalen Fassung noch nicht verfügbar waren. Die Billigungsverfahren erfolgten daher auf Grundlage der bereits unmittelbar anwendbaren Vorgaben und Anhänge der ProspektVO sowie unter ergänzender Heranziehung der zu diesen Zeitpunkten veröffentlichten Entwürfe der Schemata.

Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die neuen Prospektformate in der Praxis tatsächlich helfen können, Kapitalmarkttransaktionen einfacher und effizienter umzusetzen. Der EU-Wachstums-emissionsprospekt bietet für KMU eine Möglichkeit, Eigen- oder Fremdkapital über den Kapitalmarkt aufzunehmen, ohne dafür den Aufwand eines klassischen Vollprospekts tragen zu müssen. Die neue einheitliche Gliederung kann Vorteile bringen: Prospekte werden leichter vergleichbar und Anleger:innen sowie Transaktionsberater können sich schneller orientieren. Für „kapitalmarkt-erprobte“ Emittent:innen bedeutet das zunächst sicher einen Umstellungsaufwand, zumal die bislang gewohnte Gestaltungsflexibilität wegfällt und Prospektprojekte, die bislang nach eingespielten Strukturen erstellt und aktualisiert wurden, müssen an die neuen Schemata angepasst werden. Gerade in der Anfangsphase hat sich gezeigt, dass eine enge Abstimmung mit den Behörden wichtig ist, um offene Auslegungsfragen frühzeitig zu klären und den Billigungsprozess möglichst reibungslos zu gestalten.

Gernot Wilfling / Jürgen Albrecher (geb. Scheuchelbauer)



Mag. Carl Walderdorff, LL.M.
T +43 1 535 8008
E c.walderdorff@mplaw.at

Mag. Gernot Wilfling
T +43 1 535 8008
E g.wilfling@mplaw.at

Jürgen Albrecher, LL.M.
T +43 1 535 8008
E j.albrecher@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockhgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at